

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Attenkirchen Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling	
	☒ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ ☒ mit Grünordnungsplan	
	☒ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
	☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 27.02.2026	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, SG 41, Altlasten und Bodenschutz	

2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die betroffenen Flurnummern sind aktuell nicht im Altlastenkataster eingetragen. Kenntnisse über Altlasten auf den betroffenen Flächen liegen dem Landratsamt nicht vor. Die Tatsache, dass dem Landratsamt keine Kenntnisse über Altlasten vorliegen, schließt deren Vorhandensein nicht von vornherein aus. Es muss aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes sichergestellt werden, dass die zulässigen jährlichen Frachten von Zink über alle Wirkungspfade in den Boden nicht überschritten werden. Darunter fällt auch Zink-Eintrag über Abrieb und Korrosion verzinkter Bauelemente. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Errichtung von PV-Anlagen mit feuerverzinktem Stahl mit erhöhten Zink-einträgen in den Boden zu rechnen ist (9 bis 12 kg Zink pro Hektar und Jahr). Die Eigentümer der Flächen sind in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über eine mögliche zusätzliche Zink-Belastung zu informieren. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind - in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer - in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen und nachzuweisen, dass keine schädlichen Boden-verunreinigungen durch den Betrieb der Anlage entstanden sind. Zu den Baumaßnahmen allgemein: Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten. Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3000 m²) oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen. Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung

